

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 5 (1889)

Heft: 5

Artikel: Instruktionskurse für Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Autor: Stössel, J. / Grob, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die gewerbliche Fortbildungsschule

Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

ORGAN

der Spezialkommission d. Schweiz. Gemeinnütz. Gesellsch. f. gewerbl. Fortbildungsschulen,
der Fachkommission der Schweiz. perm. Schulausstellung in Zürich,
und des Vereins von Lehrern an gewerbl. Fortbildungs- und Fachschulen.

V. Jahrg. No. 5.

Beilage zum „Schweiz. Schularchiv“.

Mai 1889.

Inhalt: Instruktionskurse für Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz. — Bericht über industrielles und gewerbliches Bildungswesen in der Schweiz. — Versammlung des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Instruktionskurse für Zeichenlehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz

am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

(Mit Bundessubvention veranstaltet.)

A. Zweck und Organisation.

Zum Zwecke einer bessern praktischen und methodischen Ausbildung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz wirkenden Lehrer werden soweit nötig alljährlich wiederkehrende Fortbildungskurse eingerichtet.

Dieselben finden jeweilen während des Sommersemesters statt, und es wird in regelmässiger Abwechslung in dem einen Jahre ein Kurs im gewerblichen Freihandzeichnen, Modelliren und den nötigen Hilfsfächern, in dem andern dagegen ein Kurs im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen veranstaltet.

Die beiden Instruktionskurse sind von einander unabhängig, und es steht den Teilnehmern frei, entweder beide Kurse oder nur denjenigen durchzumachen, der ihrer speziellen Berufsrichtung entspricht.

B. Programm.

1. *Dauer der Kurse.* Der Unterricht beginnt am dritten Montag des April und dauert 17 Wochen mit 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

2. *Aufnahme.* Die Zahl der Teilnehmer wird auf höchstens zwanzig festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

- a) zurückgelegtes 18. Lebensjahr;
- b) Ausweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar, Technikum, Industrieschule, Gymnasium);
- c) Ausweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen.

Ausnahmsweise können kunstgewerblich oder technisch geschulte Männer, auch wenn ihre allgemeine Bildung den unter lit. b angeführten Forderungen nicht entsprechen sollte, als Teilnehmer aufgenommen werden.

Die schriftlichen Anmeldungen nebst Altersausweis, Zeugnissen und Zeichnungen sind bis spätestens *Ende März der Direktion des Technikums in Winterthur* einzureichen.

Die Aufsichtskommission des Technikums entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Zeichnungen, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und derjenigen Kandidaten, welche bereits an gewerblichen Fortbildungsschulen tätig sind. Die Aufnahme erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit von zwei Wochen, nach deren Ablauf bei ungenügenden Leistungen durch Beschluss der Aufsichtskommission Abweisung erfolgen kann.

3. *Schulgeld.* Es wird von den Teilnehmern kein Schulgeld bezogen.

4. *Schulordnung.* Die Kursteilnehmer haben sich der Schulordnung des Technikums zu unterziehen.

5. *Aufsicht.* Die Aufsicht über den Kurs steht der Aufsichtskommission des Technikums zu. Das schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegirte Einsicht vom Fortgange des Kurses zu nehmen.

6. *Fähigkeitsprüfung.* Am Schlusse des Kurses finden Prüfungen statt. Auf Grundlage der Resultate werden von der zürcherischen Erziehungsbehörde Zeugnisse über die Befähigung zur Lehrtätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen ausgestellt.

C. Lehrplan für den Kurs im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen. Sommersemester 1889. ¹⁾

1. *Projektionslehre.* In der ersten Hälfte des Semesters 5, in der zweiten 3 Stunden wöchentlich. — Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Massstabes. Anwendung auf das bautechnische und mechanisch-technische Zeichnen.

Anmerkung. Diejenigen Teilnehmer, welche den Kurs im gewerblichen Zeichnen und Modelliren absolvirt haben, können von diesem Unterrichte, soweit er nicht die Anwendung auf das technische Zeichnen betrifft, dispensirt werden.

2. *Bautechnisches Zeichnen.* Wöchentlich 21 Stunden. Zeichnen der hauptsächlichsten Konstruktionen und architektonischen Formen der Hochbaugewerbe und einzelner Kleingewerbe (Möbelschreinerei und Wagnerei) und im Zusammenhang damit die nötigen Erklärungen über Baumaterialien, Konstruktionsprinzipien, die Bedeutung der Bauformen und deren vom Material abhängigen Stil.

3. *Mechanisch-technisches Zeichnen.* Wöchentlich 15 Stunden. Die Elemente der Konstruktionslehre in Verbindung mit der graphischen Darstellung der Konstruktionselemente. Skizziren und Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen.

*

*

*

¹⁾ Als nachstehender Lehrplan bereits in der Druckerei war, kam die Mitteilung, dass dieser Kurs wegen zu geringer Zahl der Anmeldungen im Jahr 1889 nicht zur Ausführung gelange. Wir ziehen den Plan nicht zurück, da uns aufgeschoben nicht aufgehoben scheint.

Es werden den Kursteilnehmern die für den Unterricht in den betreffenden Disziplinen an gewerblichen Fortbildungsschulen geeigneten Lehrmittel (Vorlagen, Skizzenblätter, Modelle) vorgeführt und deren Verwendung mit ihnen besprochen.

Zur Weckung des Verständnisses für die einschlagenden Arbeitsprozesse und zur Veranschaulichung des Zusammenhangs zwischen Theorie und Praxis werden einige Bauten und mechanische Werkstätten besucht.

ZÜRICH, den 31. Januar 1889.

Der Direktor des Erziehungswesens: **Dr. J. Stössel.**

Der Sekretär: **C. Grob.**

Bericht über industrielles und gewerbliches Bildungswesen in der Schweiz.

(Aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1888.)

1. Subventionen an Anstalten.

Die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 und des Reglements vom 27. Januar 1885 normirten Bundesbeiträge wurden zum weitaus grössten Teil schon in den ersten Monaten des Jahres, d. h. noch während der zu subventionirenden Betriebsperioden, nicht erst nach Schluss derselben, ausgerichtet, um es den betreffenden Anstalten zu ermöglichen, die Beiträge noch während des Zeitraumes, für welchen sie bestimmt waren, zu verwenden. Für viele, namentlich die mit nur knappen Mitteln arbeitenden Anstalten, ist es eine grosse Erleichterung, die laufenden Ausgaben bar und mit eigenem Gelde decken zu können; die Anschaffungen werden zweckmässiger vorgenommen, wenn die dafür aufzuwendenden Summen rechtzeitig bekannt und verfügbar sind; die Komptabilität wird einfacher und richtiger, wenn sie mit gegebenen Faktoren rechnen kann.

Behufs Erzielung noch grösserer Klarheit und Beseitigung vielfacher Missverständnisse und Unzukömmlichkeiten wurden ferner, soweit irgend tunlich, *die Betriebsperioden* (Betriebsjahr, Schuljahr, bei Winterschulen das Winterhalbjahr etc.) *der Subventionirung zu Grunde gelegt, nicht das Kalenderjahr*, ausser wenn letzteres mit der betreffenden Betriebsperiode identisch war. Konsequenterweise sind auch die jeweiligen einzusendenden Betriebsrechnungen, Betriebsbudgets und Berichterstattungen in diesem Sinne zu gestalten, um so mehr, als diese Dokumente, wenn sie ein richtiges Bild bieten wollen, naturgemäss und logischerweise denjenigen Zeitraum umfassen müssen, welcher im Betriebe der betreffenden Anstalt die zeitliche Einheit, die „Betriebsperiode“ bildet.

Bei solchen Anstalten indes, welche ihr Rechnungswesen infolge Zusammenhanges mit kantonalen oder kommunalen Institutionen oder aus sonstigen organischen Gründen lieber nach dem Kalenderjahr richten, kann dieses Verhältnis ungehindert fortbestehen, da wir nur den Zweck verfolgen, die bestehenden Betriebsverhältnisse zu erleichtern, nicht zu erschweren.